



GridGears

LIS Proxy

SaaS Nutzungsvertrag

SaaS-Nutzungsvertrag

zwischen

GridGears GmbH

Opernring 1/R 745-748, 1010 Wien

registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 472169t

(im Folgenden „**Anbieter**“)

und

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 208312t

(im Folgenden „**Kunde**“)

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Leistungen des Anbieters	4
§ 3 Pflichten des Kunden	5
§ 4 Service Levels	5
§ 5 Vergütung	6
§ 6 Vertragsdauer und Kündigung	7
§ 7 Datenschutz und Datensicherheit	7
§ 8 Haftung	8
§ 9 Höhere Gewalt	8
§ 10 Vertraulichkeit	9
§ 11 Schlussbestimmungen	9
§ 12 Anhänge	9

Präambel

- I. Im Rahmen des Arbeitskreises für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste (kurz: AK-TK) wurde eine neue Schnittstelle für Stammdatenabfragen beziehungsweise für die Verortung entwickelt.
- II. Um im Notfall effiziente Abfragen zu ermöglichen, benötigt es eine intelligente Verteilung der Anfragen zu den jeweils zuständigen Betreibern.
- III. Die RTR benötigt für diesen sensiblen technischen Bereich zuverlässige Unterstützungsleistung mit hohem Qualitätsanspruch.
- IV. Der Anbieter ist Inhaber einer solchen Komponente (im Folgenden "LIS Proxy" oder "Software") und betreibt diese als Software-as-a-Service (SaaS).
- V. Die RTR plant, die vorgenannte Software als Service für die Verteilung von Stammdatenabfragen und Verortungsanfragen einzusetzen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Softwarelösung LIS Proxy als Software-as-a-Service (SaaS) über das Internet zur Nutzung bereit. Der Leistungsumfang der Software ist in der Funktionsbeschreibung (Anhang 1) beschrieben.
- (2) Der Zugriff erfolgt ausschließlich über eine vom Anbieter bereitgestellte Schnittstelle (API). Eine Überlassung der Software zur Installation beim Kunden erfolgt nicht.
- (3) Die Bereitstellung umfasst den Betrieb der Software auf einer vom Anbieter verwalteten Infrastruktur in der Cloud (AWS Frankfurt).

§ 2 Leistungen des Anbieters

Der Anbieter erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Software,
- Durchführung sicherheitsrelevanter Updates und Patches,
- Bereitstellung von Upgrades und neuen Releases, soweit diese im Rahmen des SaaS-Modells vorgesehen sind,
- Supportleistungen entsprechend dem vereinbarten Service Level Agreement (SLA),
- Sicherstellung der vereinbarten Systemverfügbarkeit,

- Umsetzung Sicherheitskonzept (siehe Anhang 2)
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, die Software fortlaufend weiterzuentwickeln und Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch keine Einschränkung der vertraglich geschuldeten Hauptleistungen erfolgt.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen und alle geltenden Gesetze sowie behördlichen Vorgaben einzuhalten.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- (7) Der Kunde hat die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, insbesondere die Bereitstellung von Schnittstellen, Kommunikationswegen und Ansprechpartnern.
- (8) Der Kunde ist selbst für die Eingabe, Pflege und Sicherung seiner Daten verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 4 Service Levels

- (9) Der Anbieter gewährleistet eine monatliche Verfügbarkeit der Software von 99,9% (24/7), gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums. Die Verfügbarkeit der Software ist vom Anbieter über Redundanzen sicherzustellen.
- (10) Geplante Wartungsarbeiten, die zu einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit führen können, werden mit dem Kunden mindestens 5 Werktage vorab abstimmt. Die geplanten Maßnahmen und Dauer des Wartungsfenster sollten die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (11) Störungen werden vom Anbieter nach Maßgabe des SLA behandelt
 - Kritische Störungen: Reaktionszeit <4 Stunden, der Anbieter beginnt sofort mit der Analyse und Behebung mit dem Ziel der Wiederherstellung oder eines Workarounds innerhalb von 12 Stunden. Im Falle eines Workarounds wird eine dauerhafte Lösung angestrebt.
 - Normale Störungen: Reaktionszeit <48 Stunden, der Anbieter beginnt spätestens am nächsten Werktag mit der Analyse und Behebung mit dem Ziel, der Wiederherstellung oder eines Workarounds innerhalb von 72 Stunden nach Beginn der Analyse

- Sicherheitsvorfälle werden innerhalb von 1 Stunde nach Bekanntwerden an den Kunden kommuniziert. Der Anbieter beginnt unverzüglich mit der Analyse und geeigneten Maßnahmen und kommuniziert die Ergebnisse laufend dem Kunden.
- (12) Eine Kritische Störung liegt dann vor, wenn:
 - keine Abfragen durch mehr als drei unabhängige Nutzer mehr möglich sind oder,
 - Abfragen falsche Ergebnisse liefern
- (13) Eine Normale Störung liegt dann vor, wenn:
 - unterstützende Dienste (z.B. Monitoring, etc.) nicht ordnungsgemäß funktionieren
- (14) Bei Störungsmeldungen sind grundsätzlich folgende Daten mitzugeben:
 - Abgefragte Telefonnummer
 - Abfragende Organisation
 - Zeitpunkt der Abfrage (Beispiel: 14.12.2025 14:05:03)
 - Problembeschreibung (Erhaltene Antwort bzw. Fehlermeldung)
- (15) Der Anbieter stellt eine 7/24 Hotline unter einer, nach Vertragsabschluss bereitgestellten, Rufnummer bereit.
Der Anbieter unterstützt auch die Einbindung eines Ticketsystem via Emailschnittstelle.
- (16) Die Kundin ist berechtigt, die Funktion automatisiert zu testen und gegebenenfalls den Anbieter zu informieren. Automatisierte Abfragen des Kunden erfolgen maximal alle 5 Sekunden.

§ 5 Vergütung

- (17) Der Kunde zahlt an den Anbieter eine laufende monatliche Nutzungsgebühr in der Höhe von EUR [REDACTED].
- (18) Die Rechnungslegung erfolgt zu Beginn jedes Monats mit einem Zahlungsziel von vierzehn (14) Tagen netto.
- (19) Zusatzleistungen, insbesondere Anpassungen, Schulungen oder Beratungen, werden gesondert nach Aufwand oder Pauschale abgerechnet.
- (20) Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. Ust.
- (21) Die vereinbarte Vergütung unterliegt der Wertsicherung. Maßgeblich ist der vom Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex. Ausgangsbasis ist der für den Monat August veröffentlichte Indexwert.

- (22) Eine Anpassung der Vergütung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Grundlage ist die prozentuale Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Indexwert desselben Monats des Vorjahres. Die Vergütung erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Ausmaß. Der Anbieter informiert den Kunden rechtzeitig schriftlich über die neue Vergütung.
- (23) Eine Anpassung der Vergütung erfolgt frühestens mit 1. Januar 2027.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (24) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und unterliegt einer Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten.
- (25) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (26) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Partei ihre vertraglichen Hauptpflichten nachhaltig verletzt,
 - über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.
 - Verletzung von Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

- (27) Soweit im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten verarbeitet werden, handelt der Anbieter ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden im Sinne von Art. 28 DSGVO.
- (28) Hierzu schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), der Bestandteil dieses Vertrags ist.
- (29) Der Anbieter verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu ergreifen (siehe Anhang 2), um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

§ 8 Haftung

- (30) Der Anbieter haftet unbegrenzt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie bei Personenschäden.
- (31) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters – unabhängig vom Rechtsgrund – auf die Höhe der vom Kunden für den jeweiligen Monat geschuldeten Vergütung beschränkt.
- (32) Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Höhere Gewalt

- (33) Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.
- (34) Höhere Gewalt sind Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und durch zumutbare Vorsorge- oder Abhilfemaßnahmen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere:
- Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Stürme,
 - Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse,
 - Pandemien, Epidemien oder vergleichbare Gesundheitskrisen,
 - Arbeitskämpfe, soweit sie nicht im Verantwortungsbereich der betroffenen Partei liegen,
 - staatliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen,
 - Ausfälle von Telekommunikationsnetzen, Stromversorgungen, Infrastruktur oder Ausfälle, welche durch Cyber-Attacken verursacht werden, die nicht im Verantwortungsbereich der betroffenen Partei liegen.
- (35) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten sowie die voraussichtliche Dauer und Auswirkung des Ereignisses zu informieren.
- (36) Für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten der Parteien. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen.

§ 10 Vertraulichkeit

- (37) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (38) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (39) Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass die Kundin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Sollte eine über den Vertrag hinausgehende Veröffentlichung von weiteren Dokumenten (insbesondere Anhänge [siehe § 13]) erforderlich sein, hat die Kundin den Anbieter vorab darüber zu informieren.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (40) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- (41) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (42) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.
- (43) Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Parteien (elektronisch als signierte Datei oder händisch in 2-facher Ausfertigung) in Kraft.

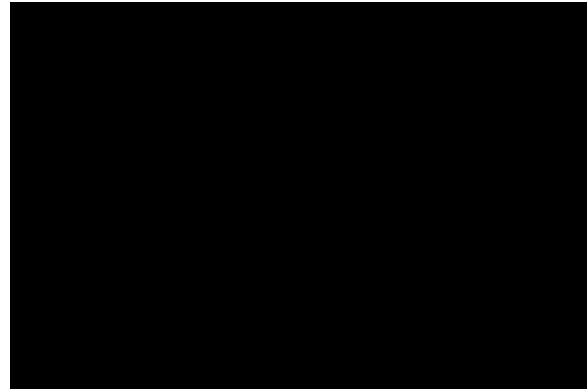
§ 12 Anhänge

- Anhang 1: Leistungsbeschreibung
- Anhang 2: Technisch organisatorische Maßnahmen (TOMs)
- Anhang 3: Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Für den Kunden

Für GridGears GmbH

Name:
Funktion:
Ort/Datum:



Für den Kunden

Name:
Funktion:
Ort/Datum:

